

ihr an Silber \*). Dieses Geld würde denn den Aufwärtern gegeben, welche dagegen die nöthigen besten Speisen für ihren thierischen Gott einkauften.

Wendet man bis auf den Absalom an, so wäre der Sinn etwa dieser: Sein Haar wurde ihm zu dick und zu schwer. Er ließ es daher zuweilen abschneiden, und denn opferte er bei der Gelegenheit immer 200 Seckel, wie es wirklich auch die LXX und Vulgata scheinen verstanden zu haben. Die Erklärung ist gut, und ich habe gegen ihren Sinn nichts einzuwenden, denn  $\lambda\pi\omega$  heißt sowol wiegen, als darwiegen, geben; aber man erlaube mir doch folgende Erinnerungen:

Einmahl ist nicht erwiesen, und auch unser Text sagt davon nichts, daß die Hebräer die gottesdienstliche Gewohnheit gehabt haben, ihre Haare zur Ehre einer Gottheit abzuschneiden. Denn obgleich die Nasiräer neben mehr andern Pflichten zu gewissen Zeiten auch ihr Haar beschneiden mußten \*\*), so steht doch nirgends, daß sie dieselben eigentlich geopfert haben, und noch weniger, daß es mit einem gewissen Geldopfer vergesellschaftet gewesen sey. Denn 4 Mos. VI, 18. wird befohlen, sie zu verbrennen, — und andre Arten des Abschneidens, z. B. beim Ausfaz, 2. Mos. XIII, 33. XIV, 8. 9. scheinen mehr eine bürgerliche als gottesdienstliche Absicht gehabt zu haben \*\*\*).

Zum andern: Man müßte annehmen, Absalom sey ein Nasiräer gewesen. Allein dazu findet man nicht nur keinen Grund, sondern es läßt sich wol eher das Gegenteil vermuten. Denn 2. Sam. XIII, 23. f. f. veranstaltete er bei Gelegenheit der Schaaffschur eine grosse Malzeit, wo des Weins nicht geschont wurde, (v. 28.) und  
etwas

\*)  $\xi\upsilon\pi\omicron\upsilon\upsilon\tau\epsilon\varsigma\ \tau\eta\upsilon\ \kappa\epsilon\phi\alpha\lambda\eta\upsilon$  —  $\text{Isaacs}\ \tau\alpha\delta\eta\mu\ \pi\acute{\rho}\omicron\varsigma\ \alpha\gamma\gamma\upsilon\ \iota\omicron\upsilon\upsilon\ \tau\alpha\varsigma\ \tau\acute{\rho}\iota\chi\alpha\varsigma$ . Lib. II. §. 65. ed. Gronov. vergl. Herrn Prof. Meiners vom Thierdienst der Aegyptier in vermischten Ph. Schr. I. S. 218. 219.

\*\*\*) Reland Antiquitates Vet. Hebr. S. 256-260.

\*\*\*) S. Herrn Hofr. Michaelis Mos. Recht. IV. §. 210.